

Infektionsschutzkonzept

der Gemeinde Wilhelmsthal für die Friedhöfe in Gifting, Steinberg und Wilhelmsthal.

1. Grundlagen

Die Friedhöfe und Aussegnungshallen in Gifting, Steinberg und Wilhelmsthal unterliegen der Bewirtschaftung und Betreuung der Gemeinde Wilhelmsthal. Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die drei genannten Friedhöfe und werden einheitlich als „Friedhof“ bezeichnet.

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 10. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiedsnahmen sowie Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Oberstes Gebot

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit FFP2-Masken und regelmäßiges Händewaschen.

3. Bekanntgabe und Verpflichtung

Das Infektionsschutzkonzept wird mit Aushang an der Aussegnungshalle bekannt gemacht. Den ortsansässigen Pfarrämtern wird es zugeleitet. Die Bestatter sind verpflichtet, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Infektionsschutzkonzept selbstständig zu informieren. Bei Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

Für die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen dieses Konzeptes ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Sie kann die Verantwortung auf den Bestatter oder eine beauftragte Person übertragen. Dies bedarf einer eindeutigen, nachweisbaren, vorzugsweise schriftlichen Erklärung.

4. Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Eine öffentliche Bekanntmachung der Bestattungstermine erfolgt derzeit nicht.

4.2 Ort

Trauerfeiern auf dem Friedhofsgelände dürfen in der Aussegnungshalle sowie an der Grabstätte direkt stattfinden.

Die Aussegnungshalle ist unter Wahrung der Abstände grundsätzlich dem Bestatter und dessen Helfern (z. B. Sargträger) vorbehalten, sowie dem Priester oder einem kirchlichen Beauftragten nebst erforderlichen Helfern (z. B. Mesner, Ministranten).

4.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnahme an Beerdigungen ist im engsten Familienkreis möglich. Dieser umfasst Verwandte und Verschwägte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen.

Insgesamt darf dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste in der Trauerhalle oder im Freien umfassen.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Die Besucher sind zum Tragen von FFP2-Masken oder höherwertig verpflichtet.

4.4 Hygienemaßnahmen

Die nutzungsberechtigte Person bzw. dessen Beauftragter (s. Nr. 3) stellen in bzw. an der Aussegnungshalle **Desinfektionsmittel** und Zubehör für die Teilnehmer der Trauerfeier bereit.

Die **Türen** zum Friedhof und zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Die **Kondolenzlisten** sind mit eigens mitgebrachtem Schreibgerät zu signieren.

Gemeindegeseang ist untersagt. **Musikalische Begleitung** ist nur gestattet durch eine Einzelperson mit Mindestabstand von 5 Metern zu den übrigen Teilnehmern.

Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind unverzüglich zu desinfizieren.

5. Ausschluss von der Teilnahme

Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen ist die Teilnahme verwehrt. Davon ausgenommen ist jedoch medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt.

Personen mit Covid-19-assoziierten Symptomen (z. B. akute, unspezifische Allgemeinsymptome, respiratorische Symptome usw.) dürfen an der Trauerfeier nicht teilnehmen.

6. Generalklausel

Soweit in diesem Konzept keine weiteren Vorkehrungen und Regelungen beschrieben sind, gilt es in der Weise zu verfahren, die den Intentionen und Zielen der Abwehr von Infektionsgefahren am meisten entspricht. Die nutzungsberechtigte Person oder dessen Beauftragter hat sich über die tagesaktuellen Bestimmungen zu informieren und deren Umsetzung zu gewährleisten. Auch wenn diese über die Regelungen dieses Konzeptes nicht erfasst sind oder darüber hinaus gehen.

Wilhelmsthal, 12.04.2021

GEMEINDE WILHELMSTHAL

- Friedhofsverwaltung -